



Verabschiedung einer Benutzungsordnung für Wohnmobilstellplätze ohne Ver- und Entsorgungseinrichtungen (sog. Pop-Up-Standplätze)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, Veranstaltungsmanagement Bauverwaltung, Städtebauförderung Bürgerdienste Öffentliche Ordnung, Verkehr Betrieb öffentl. Einrichtungen
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Sport (Vorberatung) Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N N Ö
--	-----------------

Beschlussentwurf

Dem Entwurf der Nutzungsordnung für die Pop Up Wohnmobilstellplätze wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Tourismus unter pandemischen Bedingungen unterliegt einer Schwerpunktweinde in Richtung des selbstbestimmten Reisens. Camping- und Wohnmobiltourismus erfahren eine extrem erhöhte Nachfrage und es war und ist vermutlich auch künftig damit zu rechnen, dass dieser Trend zwar zurückgeht, aber nicht wieder so schnell sein Ursprungsniveau erreicht.

In der Stadt Völklingen gibt es einen ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz (inklusive Infrastruktur) auf dem Parkplatz des Weltkulturerbes Völklinger Hütte. Um diesen zu entlasten und dem neuen Reisetrend Rechnung zu tragen, wurde beschlossen, durch die Verwaltung innerstädtisch prüfen zu lassen, wo sich so genannte Pop Up Wohnmobilstellplätze einrichten lassen können. Diese sind für ein Jahr auszuweisen, sollen sich auf städtischen (Park)Plätzen befinden und keine infrastrukturellen Einrichtungen erfahren. Vielmehr sollen sie die Möglichkeit bieten, 2 Übernachtungen vor Ort zu nutzen, um die Stadt Völklingen kennenzulernen. Für die Auswahl der Standorte wurden folgende Faktoren zur Betrachtung herangezogen:

- Nähe zu touristischen und naturnahen Zielen oder Infrastrukturen

- Gastronomie und/oder Lebensmitteleinzelhandel in umliegender Nähe
- ruhige Lage (insbesondere während der Nachtruhe)
- soziale Kontrolle (gegen Vandalismus am Wohnmobil)
- teilweise Verschattung in den Sommermonaten
- keine Beeinträchtigung durch zu niedrig hängendes Astwerk, welches Schäden am Wohnmobildach verursachen könnte
- Durchfahrtshöhe (liegt im Durchschnitt zwischen 2,00 m und 3,50 m)
- Länge der Parkbuchten (Durchschnittswerte bei Fahrzeugen bewegen sich zwischen 5,00 m und 7,50 m)
- Zufahrt (Wegbreite) und Erreichbarkeit
- entsprechend befestigter Untergrund
- im Idealfall: ebene Fläche

Stand jetzt wurden dabei der Parkplatz am Freibad (rechtsseitig, fernab vom Eingang) und der Glashüttenplatz als künftige Standorte gewählt. Auf dem jeweiligen Gelände sollen dabei zwei bis maximal 3 Stellflächen ausgewiesen werden. Diese sind aber nicht auf dem Untergrund zu markieren, sondern sollen auf einer Hinweistafel gemeinsam mit einer Benutzerordnung gut sichtbar dargestellt werden. Diese Nutzungsordnung wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 51 erstellt und soll zur Nutzung im Jahr 2022 beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

gering, beläuft sich lediglich auf 2 Hinweisschilder sowie Werbekosten

Anlage/n

- Entwurf Nutzungsordnung Pop Up Wohnmobilstellplätze (öffentlich)

Nutzungsordnung Pop-up Reisemobilstellplatz (temporärer Stellplatz für Reisemobile und Autos mit Wohnanhänger)

Liebe Gäste,

herzlich willkommen in der Stadt Völklingen!

Um Ihnen Ihren Besuch auf diesem städtischen Wohnmobilstellplatz so angenehm wie möglich zu machen, bitten wir, dessen Regeln zu folgen:

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz **XXX**

§ 1 Nutzerkreis

Der Wohnmobilstellplatz **xxx** ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung.

Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt.

Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung. Das Abstellen von PKWs, Motorrädern oder Verkaufsanhängern ist auf dem Platz nicht zulässig. Ebenso das Aufstellen von Zelten. Nicht zugelassen sind Personen ohne festen Wohnsitz.

§ 2 Aufenthalt

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel bis zu 3 Tage bzw. 2 Übernachtungen (48 h) am Stück. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt. Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln.

§ 3 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung

Auf dem Platz sind **3 Plätze** ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den hier dargestellten Parzellen erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Der temporär eingerichtete Platz ist bis zum vom 15.04.2022 bis 31.10.22 geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Völklingen entstehen daraus nicht.

Da es sich um einen vorübergehend eingerichteten Platz handelt, ist eine Ver- und Entsorgungsinfrastruktur nicht vorhanden. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet. Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 4 Benutzungsentgelt

Aufgrund der nicht verfügbaren Ver- und Entsorgungsinfrastruktur verzichtet die Stadt Völklingen auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes. Die temporären Plätze im Stadtgebiet wurden für das Jahr 2022 als Serviceangebot der Stadt bestimmt und dienen touristischen Gästen als Serviceangebot.

§ 5 Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind. Abwasser und Toiletteninhalt darf nur am Standort Wohnmobilstellplatz Weltkulturerbe Völklinger Hütte **(Stellplatz WKE – Erlaubnis erteilt)** fachgerecht über die dort eingerichtete

Infrastruktur entsorgt werden. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtung ist untersagt. Der Platz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen.

§ 6 Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Reisemobil-Parkplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Auf dem Gelände besteht Leinenpflicht.

§ 7 Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten untersagt, die Lärm verursachen und die Nachtruhe stören.

§ 8 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Völklingen und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 11 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortliche ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Die Oberbürgermeisterin

Wir danken Ihnen für die Beachtung und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt in der Stadt Völklingen!

Touristische Informationen erhalten Sie bei der

Tourist-Information Völklingen

Neuer Bahnhof Völklingen

Rathausstraße 55

66333 Völklingen

Telefon: (0 68 98) 13 2800

E-Mail: tourismus-info@voelklingen.de